

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) Änderung
PDF-Dokument generiert am	15.12.2022 14:00
Stellungnahme von:	FDP.Die Liberalen Aargau

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PoIG); Änderung**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 23. September 2022 bis 23. Dezember 2022

#### **Inhalt**

Die vorliegend vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes dient der Umsetzung von wichtigem und dringendem Anpassungsbedarf am kantonalen Polizeirecht. Die heute in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich der Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten sollen unverändert ins Polizeigesetz übernommen werden. Zudem beinhaltet die Anhörungsvorlage unter anderem den Vorschlag zur Umsetzung der vom Grossen Rat am 5. November 2019 als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen..

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Rudolf Moos

juristischer Mitarbeiter

Generalsekretariat

062 835 14 14

[rudolf.moos@ag.ch](mailto:rudolf.moos@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	FDP.Die Liberalen Aargau
E-Mail	info@fdp-ag.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Gabriel
Nachname	Lüthy
E-Mail	gabriel.luethy@grossrat.ag.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass die heute in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Aufgaben der Kantonspolizei unverändert ins Polizeigesetz überführt werden (§ 3 Abs. 1 lit. k und n PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

### Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Personensicherheitsprüfung von Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Polizeigesetz geregelt wird (§§ 18b–18e PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 2

Dem Vorschlag kann nur zugestimmt werden, wenn die Regionalpolizeien selbständig und ohne Mitwirken der Kantonspolizei zugreifen können.

### Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausschreibung im Schengener Informationssystem mit der Ausschreibung zum Zweck der Ermittlungsanfrage ergänzt wird (§ 33 Abs. 1bis PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 3

### Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) die Strassen innerorts und die Gemeindestrassen ausserorts zur Verhinderung und Erkennung von Übertretungen von Fahrverboten optisch-elektronisch überwachen dürfen (§ 36a Abs. 1bis PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 4

Die FDP sieht keinen Grund von der geltenden Praxis abzuweichen und lehnt daher fest installierte Überwachungsgeräte ab. Bei Fahrverboten verhält es sich anders als bei anderen Verkehrsregeln: es gibt Ausnahmen (z.B. Zubringer) welche sich am Fahrer definieren und nicht am Fahrzeug. Insofern würden die Systeme zu viel Ausschuss produzieren, welche zu aufwändigen Nacharbeiten führen. Bei dauerhaft und erwiesenem Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer soll der Regierungsrat temporäre Systeme bewilligen können, wobei die maximale Einsatzdauer klar festgelegt werden muss. Z.B. maximal 24 Stunden pro Kontrollstelle und maximal 12 Tage pro Jahr.

### Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass die mittels Systemen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) erfassten Kontrollschilder mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter auf einer mit einem Fahrverbot belegten Strasse fahrberechtigt sind, abgeglichen werden dürfen (§ 36b Abs. 2 lit d PoIG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 5

Siehe auch Antwort zur Frage 4: es gibt keinen Grund für eine Praxisänderung. Falls es zu einer Zustimmung bei dieser Frage kommt, befürworten wir den automatischen Abgleich

### Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die mittels AFV-Systemen erhobenen Daten mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein ausgetauscht werden dürfen (§ 36b Abs. 3bis PoIG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 6

Es ist für eine wirksame Strafverfolgung ist der Datenabgleich unabdingbar. Diese Daten sind heute ein sehr wichtiges Mittel für die Fahndung und die Beweisführung.

### Frage 7

Sind Sie damit einverstanden, dass der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fließenden Strassenverkehrs einer Bewilligungspflicht unterstellt wird (§ 36c Abs. 1 PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 7

Die Bewilligungspflicht darf nicht am Begriff stationär angeknüpft sein, sondern an der theoretischen Überwachungsdauer. Überwachungsanlage, die mehr als 6 Monaten an einem Ort sind, sind bewilligungspflichtig. Dies vor dem Hintergrund, dass Anlagen immer kleiner, billiger und mobiler werden.

### Frage 8

Im Fall der Einführung der Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fließenden Strassenverkehrs: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine solche Bewilligung einverstanden (§ 36c Abs. 3 PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 8

Die Zulassung von stationären Anlagen mit einer Laufzeit von 5 Jahren entspricht nicht dem Wortlaut des überwiesenen Postulats. Der Wortlaut des Gesetzesentwurfs ist auf den Einsatz von mobilen oder semimobilen Anlagen auszurichten. Die vorgeschlagene Zulassungsdauer von 5 Jahren entspricht nicht der Vorstellung der postulierten «zeitlich begrenzten Dauer», hier ist das Gesetz auf eine Zeitdauer von Wochen oder wenigen Monaten zu formulieren.

### Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Unterlagen des Verfahrens gewährt, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei im Bereich des Bedrohungsmanagements erforderlich ist und der Einsicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (§ 40 Abs. 3 EG ZGB)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 9

Im Sinne von Art. 451 Abs. 1 ZGB soll der Polizei nur dann Einsicht gewährt werden, wenn die Polizei nicht mit alternativen und verhältnismässigen Instrumenten an die erforderlichen Informationen gelangt. Zudem wäre festzuhalten, dass der Polizei nur Einsicht in die Teile der Unterlagen gewährt wird, welche für die konkrete Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Denn aus rechtsstaatlicher Sicht muss das Einsichtsrecht auf die Informationen beschränkt werden, die die Polizei auch wirklich benötigt. Anderenfalls besteht das Risiko der missbräuchlichen Verwendung von persönlichen Daten durch eine staatliche Behörde.

### Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass die urteilende Behörde der Kantonspolizei rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Waffengesetzgebung ergangen sind, mitteilen muss (§ 24 Abs. 1 EG StPO)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 10

### Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaften der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Unterlagen des Strafverfahrens gewähren, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich des Bedrohungsmanagements erforderlich ist (§ 24 Abs. 3bis EG StPO)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 11

### Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaften die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zustellen müssen (§ 24 Abs. 6 EG StPO)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 12**

Wird das MIKA über eine entsprechende Anklageerhebung informiert und erscheint ein Landesverweis als wahrscheinlich, so muss das MIKA die entsprechenden Vorkehrungen sofort treffen, um unverzüglich nach der Urteilseröffnung die betroffene Person nach 12 Abs. 1 EGAR vorläufig festzunehmen.

### **Frage 13**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gerichte Urteilsdispositive, in welchen eine Landesverweisung angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zustellen müssen (§ 24 Abs. 7 EG StPO)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 13**

Um den Vollzug gewährleisten zu können, reicht eine Meldepflicht nicht aus. Das MIKA muss verpflichtet werden, eine Haft unverzüglich nach der Urteilseröffnung (siehe Frage 12) auszusprechen, sobald die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 EGAR erfüllt sind. Anderenfalls kann das Abtauchen von verurteilten ausländischen Straftätern weiterhin nicht verhindert werden.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen